

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preise für künstliche Düngemittel usw. — Ausfuhr von Pferden.

## Verordnung

Über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 440) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. 1. Artikel I Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 441) und die Verordnung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure vom 4. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 653) werden aufgehoben.

2. Abschnitt A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesiens, beide Mecklenburg, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belgisch-Briesen-Berlin-Dramenburg-Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland außer Rheinland, Westfalen und dem Fürstentum Birkenfeld, ferner Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg-West (d. i. an und westlich der Linie Belgisch-Briesen-Berlin-Dramenburg-Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Birkenfeld.

Gebiet IV umfaßt: Königreich Bayern, einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinbessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate.

Gebiet	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	188 Pfg.
Gebiet II	180 "
Gebiet III	128 "
Gebiet IV	124 Pfg.

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak, beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet	Preise für 1 kg %	
	wasserl. Phosphorsäure	Ammoniak-Stickstoff
Gebiet I	188 Pfg.	210 "
	180 "	210 "
Gebiet II	180 "	210 "
	128 "	210 "
Gebiet III	128 "	210 "
	124 Pfg.	210 "
Gebiet IV	124 Pfg.	210 "
	120 "	210 "

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 2.
Kali (K O)	35 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3. Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebietes, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet IV, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1/2 vom Hundert Abzug. Artikel II. Der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken zulässige Aufschlag von 0,75 Mark wird auf 1,30 Mark erhöht.

Artikel III. Die Verordnung über Mischung von Kunstdünger vom 17. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 539) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenen, stickstoffhaltigen, importiertem Guano tierischen Ursprunges darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert und nicht mehr als fünf vom Hundert, der Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als fünf vom Hundert betragen.

Artikel IV. Die Vorschriften des Artikels I gelten mit Wirkung vom 27. Juni 1917 ab. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1917.  
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
J. B. von Braun.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg.-Nr. 25 657/11 914.

Frankfurt a. M., 8. Dezember 1915.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

## Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen betr. die Ausfuhr von Pferden aus dem Pferdeaushebungsbezirk des Korpsbereichs werden zur nochmaligen Kenntnis gebracht:

1. Vom 1. 5. 1915 — Ia III b 4225 —

Für den ganzen Bereich des XVIII. Armeekorps bestimme ich: Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist verboten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

2. Vom 3. 5. 1915 — Ia III b 9530/4289 —

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. M. (Ia III b 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Amberg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnberg, Brilon, Aldenfeld, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein freihändig angekauft oder ausgehoben werden.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist bei vorstehend genannten Kreise nicht verboten.

3. Im übrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. M.

3. Vom 1. 7. 1915 — III b 13 717/6152 —

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia III b Nr. 4225) und 3. Mai 1915 (Ia III b Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellvert. Generalkommandos XI. Armeekorps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hildfeld, Marburg, Kirchhain, Biegenhain und Weidenlopf dürfen Pferde nur in den Bereich des XVIII. Armeekorps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonto-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu 1/2 Jahre.

Inverhandlungen gegen diese Bekanntmachungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg.-Nr. 19 104/5847.

Frankfurt a. M., 8. September 1917.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

## Verordnung.

Die Verordnung vom 1. 5. 1915 — (Ia, III d 4225) — vom 3. 5. 1915 — (Ia, III b 9530/4289) — und vom 1. 7. 1915 — (III b 13 717/6152) — zusammengefaßt in der Verordnung vom 8. 12. 1915 — (III b 23 657/11 194) — werden dahin erweitert, daß auch die Ausfuhr von Fohlen bis zu 1/2 Jahr verboten ist.

Inverhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen; ihr Befolg ist zu überwachen.

Gießen, den 21. September 1917.  
Großherzogliches Kommando Gießen.  
Dr. Usinger.